

Lohnbuchhaltung

Änderungen 8.6.7

Stand 06/2011

Inhalt

1	Tätigkeitsschlüssel 2010	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Der neue Tätigkeitsschlüssel.....	3
	Umsetzung in TOPIX:8	4
2	Unfallversicherung: Änderungen im Datenbaustein	6
3	Änderungen bei Erstattungsmeldungen nach AAG	7
3.1	Berechnung des Stundenlohns	7
3.2	Zuschläge.....	7
3.3	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	7
3.4	Arbeitstage	7
3.5	Pauschalierte Arbeitgeberfortzahlung	7
4	Sonstige Neuerungen	8
4.1	Lohnarten	8
4.2	City BKK	8
4.3	Neue Pfändungstabelle zum 01.07.2011	8
4.4	ELENA-Kündigung.....	8

1 Tätigkeitsschlüssel 2010

1.1 Allgemeines

Mit den Sozialversicherungsmeldungen werden mit Hilfe des Tätigkeitsschlüssels Angaben zu der Tätigkeit eines Mitarbeiters im Betrieb nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (Tätigkeitsschlüssel) gemacht. Diese Angaben fließen in die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ein. Der Ihnen bekannte Tätigkeitsschlüssel besteht seit über 30 Jahren unverändert. Der Arbeitsmarkt hat sich jedoch kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist eine Anpassung des Tätigkeitsschlüssels notwendig geworden.

Die Bundesagentur benennt hierfür insbesondere 3 Gründe:

- In den letzten Jahren sind neue Berufe entstanden, Berufsbezeichnungen haben sich geändert. Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse wurden internationalen Standards angepasst.
- Die rentenrechtliche Trennung von Arbeitern und Angestellten wurde im Jahr 2006 aufgehoben, wird aber noch über den jetzigen Tätigkeitsschlüssel abgebildet.
- Auszubildende werden seit längerem über den Personengruppenschlüssel gekennzeichnet. Im Tätigkeitschlüssel wird die vom Auszubildenden ausgeübte Tätigkeit verschlüsselt.

Alle Änderungen sollen im Jahr 2011 in einem Zuge durchgeführt werden, damit der Aufwand für die Unternehmen und die Softwarehersteller in Grenzen gehalten wird.

1.2 Der neue Tätigkeitsschlüssel

Der neue Tätigkeitsschlüssel 2010 wird zukünftig 9-stellig sein und folgende Merkmale enthalten:

- Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb (Stellen 1-5)
- Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Stelle 6)
- Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Stelle 7)
- Arbeitnehmerüberlassung (Stelle 8)
- Befristung und Arbeitszeit (Stelle 9).

Der Arbeitgeber wählt wie bisher aus dem alphabetischen Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit die entsprechende Tätigkeit aus. Dieses Verzeichnis ist in TOPIX:8 integriert (möchten Sie jedoch nachschlagen, so bietet die Arbeitsagentur eine Online-Recherche unter <http://bns-ts.arbeitsagentur.de/> an).

Bisher waren unter dem Begriff „Ausbildung“ die Angaben zur Schulbildung und beruflichen Ausbildung zusammengefasst. Im neuen Schlüssel wird dies nun getrennt gemeldet. Ebenso gibt es nun keine Unterscheidung mehr nach der Stundenzahl, sondern nur noch nach Voll- oder Teilzeit.

Neu hinzugekommen sind die Merkmale Arbeitnehmerüberlassung und Befristung. Beide stellen eine wertvolle Information über die Entwicklung der Beschäftigungsstrukturen in Deutschland dar. Damit wird zukünftig die gesonderte Meldung der Arbeitnehmerüberlassungen für die Unternehmen entfallen.

Der neue Tätigkeitsschlüssel im Überblick

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Merkmale und Schlüsselzahlen:

Stellen 1-5: Ausgeübte Tätigkeit

siehe alphabetische Berufsliste im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit im Meldeverfahren zur Sozialversicherung - Ausgabe 2010“

Stelle 6: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- > ohne Schulabschluss 1
- > Haupt-/Volksschulabschluss 2
- > Mittlere Reife oder gleichwertig 3
- > Abitur/Fachabitur 4
- > Abschluss unbekannt 9

Stelle 7: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss:

- > ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 1
- > Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 2
- > Meister-/Techniker oder gleichwertig 3
- > Bachelor 4
- > Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 5
- > Promotion 6
- > Abschluss unbekannt 9

Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung

- Arbeitnehmerüberlassung
- > nein 1
- > ja 2

Stelle 9: Vertragsform

- > unbefristet / Vollzeit 1
- > unbefristet / Teilzeit 2
- > befristet / Vollzeit 3
- > befristet / Teilzeit 4

Umsetzung in TOPIX:8

Unter **Mitarbeiter > Sozialversicherung** finden Sie den neuen Bereich f.) Tätigkeitsschlüssel. Dort sind alle einzugebenden Felder angelegt. Ein Großteil des alten Tätigkeitsschlüssels wird mit dem Update auf TOPIX:8 8.6.7 automatisch konvertiert, sofern dies mit den Angaben möglich ist. Allein das Feld Ausgeübte Tätigkeit wird zu 95% leer bleiben, da nur in 5% der Fälle eine eindeutige Zuordnung der Berufsbezeichnung zur ausgeübten Tätigkeit möglich ist. Dieses Feld müssen Sie ergänzen.

f.) Tätigkeitsschlüssel	Ausgeübte Tätigkeit	01.07.2011	>
	Höchster Schulabschluss	01.07.2011	>9-Abschluss unbekannt
	Höchster Ausbildungsabschluss	01.07.2011	>2-Abschluss einer anerkannten Beruf
	Arbeitnehmerüberlassung	01.07.2011	>1-Nein
	Vertragsform	01.07.2011	>1-Unbefristet - Vollzeit

Öffnen Sie hier wie gewohnt die Auswahlliste mit Leerzeichen + Tab, so erhalten Sie eine Liste mit den Berufen, die sich auf den alten Tätigkeitsschlüssel beziehen. Eine komplette Liste mit allen Tätigkeitsschlüsseln erhalten Sie, mit zwei Leerzeichen + Tab.

Überprüfen Sie die konvertierten Felder. Möchten Sie eines dieser vier Felder ändern, so können Sie einfach die jeweilige Schlüsselnummer eingeben ohne die Auswahlliste aufzurufen. Der Feldinhalt wird dann textuell vervollständigt.

Ab dem 01.12.2011 wird die Übermittlung des neuen Tätigkeitsschlüssels Pflicht werden.

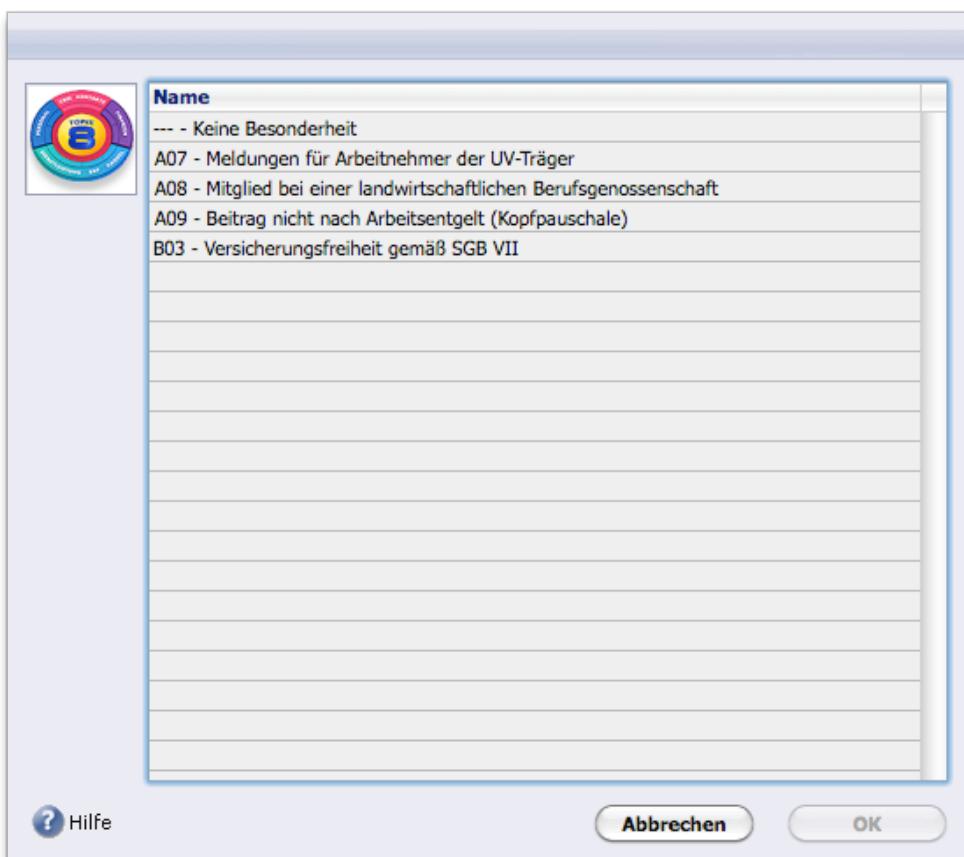
Wenn Sie jetzt einen neuen Mitarbeiter anlegen, brauchen Sie nur den neuen Schlüssel einzugeben. Beim Sichern des Mitarbeiters wird der neue Tätigkeitsschlüssel nach einer von der Agentur für Arbeit vorgegebenen und in TOPIX:8 hinterlegten Tabelle in den alten Tätigkeitsschlüssel konvertiert und die Angaben in die entsprechenden Felder geschrieben. Ein doppeltes Erfassen ist nicht nötig.

2 Unfallversicherung: Änderungen im Datenbaustein

Zur Mitte des Jahres wurde die Struktur des Datenbausteins Unfallversicherung, der bei der Übermittlung von DEÜV-Meldungen in Abmeldungen und Unterbrechungsmeldungen grundsätzlich enthalten ist, geändert.

Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)							
Datum	>Betriebsnr.	>Berufsgenossenschaft	Kundennr.	>Grund	>Tarifstelle	>Tarifname	Wert
01.03.2011		Verwaltungs-Berufsgenossenschaft		---	0224	Beratung und Auskunft automatisch	

Neu hinzugekommen ist ein Abgabegrund, der im Normalfall auf „---“ stehen wird. Allein bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (Grund A07), bei Unternehmen, die Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind (A08), wenn der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach Arbeitsentgelt bemessen wird (A09) sowie bei Versicherungsfreiheit in der UV gemäß SGB VII (B03) müssen Sie in TOPIX:8 einen speziellen Grund angeben. Wie Sie sicher gemerkt haben, ersetzen die Abgabegründe A07-A09 die bisherigen fiktiven Tarifstellen 77777777, 88888888 und 99999999.



In allen schon in TOPIX:8 vorhandenen Einträgen werden die Gründe automatisch beim Starten des Programms eingetragen.

☞ Achtung: Spätestens am 01.08.2011 müssen Sie mit einer TOPIX:8-Version 8.6.7 oder neuer arbeiten, da das Senden an Krankenkassen mit älteren Versionen nicht mehr möglich ist.

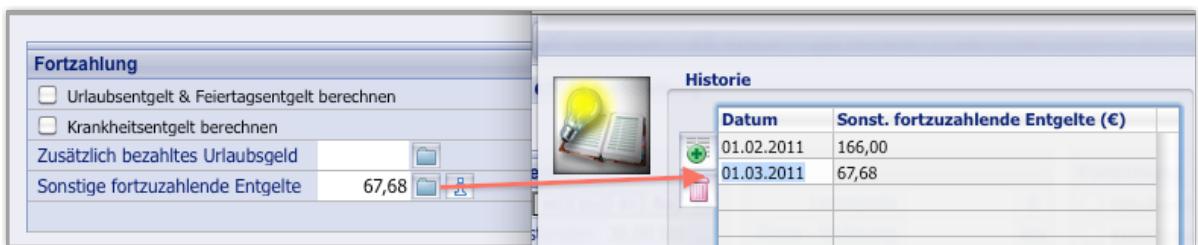
3 Änderungen bei Erstattungsmeldungen nach AAG

3.1 Berechnung des Stundenlohns

Die Berechnung der Erstattungen nach AAG wurde bei Stundenlohnempfängern angepasst. Hier ist es nun dringend notwendig, dass der Stundenlohn in das entsprechende Feld im Mitarbeiter unter **Lohnstammdaten > Lohnarten > Arbeitszeiten** eingetragen wird.

3.2 Zuschläge

Zuschläge für z.B. Sonntagsarbeit waren in den Lohnarten bisher als erstattungsfähig gekennzeichnet. Dies war nicht ganz korrekt. Welche Zuschläge ein Mitarbeiter erhalten hätte, hätte er gearbeitet, kann nicht maschinell ermittelt werden. Um diese Zuschläge zu 100% bei den Erstattungsanträgen zu berücksichtigen, wurde das Feld „Sonstige fortzuzahlende Entgelte“ mit Historie unter **Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Lohnarten** angelegt. Hier tragen Sie bitte alle Entgelte ein, die der Arbeitnehmer bekommen hätte, wäre er nicht erkrankt gewesen.



☞ Bei Stundenlohnempfängern erhöht dies das Entgelt/Stunde, das in der Meldung angegeben wird.

3.3 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wurde bisher nur in die Erstattungsmeldungen eingerechnet, wenn er mit der Systemlohnart „550-Zuschuss Mutterschaft“ abgerechnet wurde. Falls Sie eine selbst angelegte Lohnart dafür nutzen, müssen Sie darin die Option „Zuschuss Mutterschaft“ aktivieren, dann wird auch diese Lohnart berücksichtigt.

3.4 Arbeitstage

Feiertage wurden für die Erstattungsmeldungen bisher nicht als Arbeitstage gewertet. Dies wurde korrigiert.

3.5 Pauschalierte Arbeitgeberfortzahlung

Bei der Berechnung der pauschalierten Arbeitgeberfortzahlung wurde ein Fehler behoben, der mit dem falschen Faktor gerechnet hat.

4 Sonstige Neuerungen

4.1 Lohnarten

Neu hinzugekommen ist die Option „Laufende arbeitgeberseitige Leistungen“. Dieses Feld ist relevant bei der Be-rechnung des Erstattungsbetrags bei AAG. Bitte prüfen Sie hier Ihre selbst angelegten Lohnarten und aktivieren Sie die Option bei Bedarf.

4.2 City BKK

Zum 30.06.2011 stellt die City BKK als erste Krankenkasse ihren Betrieb ein. Damit sichergestellt ist, dass Sie nicht versehentlich eine Entgeltabrechnung erstellen und Beiträge an die Krankenkasse abgeführt werden, ist die Lohn-abrechnung für Mitarbeiter mit der City BKK als Krankenkasse nicht mehr möglich.

- ☞ **Informieren Sie Mitarbeiter, die bis jetzt bei der City BKK versichert sind, dass diese sich eine neue Krankenkasse suchen müssen. Ansonsten wählen Sie zur Juli-Abrechnung selbst eine neue Krankenkasse aus.**

4.3 Neue Pfändungstabelle zum 01.07.2011

Die neue Pfändungstabelle mit den neuen Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2011 wurde integriert.

4.4 ELENA-Kündigung

Bei der Eingabe von Kündigungsdaten erscheint nun eine Abfrage, ob Sie die ELENA-Kündigungsmeldung unab-hängig von der Lohnabrechnung erstellen möchten. Wenn Sie dies mit „OK“ bestätigen, wird sofort eine ELENA-Kündigungsmeldung erstellt, die Sie gleich an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) senden können, ohne eine Lohnab-rechnung erstellen zu müssen.